

Nächster Angehöriger / Nutzungsberechtigte/r:	
Name:	
Straße:	
Wohnort:	



DER MAGISTRAT DER
EINHARDSTADT SELIGENSTADT

**Antrag auf Auflösung und Einebnung
einer Grabstätte auf dem Friedhof in**

Friedhof:			
<input type="checkbox"/>	Alter Friedhof Seligenstadt	<input type="checkbox"/>	Neuer Friedhof Seligenstadt
<input type="checkbox"/>	Alter Friedhof Klein-Welzheim	<input type="checkbox"/>	neuer Friedhof Klein-Welzheim
<input type="checkbox"/>	Friedhof Froschhausen		

Grabart:
Abt. / Reihe / Nr.:

Name des/der Verstorbenen		Name des/der Verstorbenen:	
Geburtsdatum:		Geburtsdatum:	
Sterbedatum:		Sterbedatum:	

Ich beantrage als Nutzungsberechtigte/r der obengenannten Grabstätte die Auflösung und Einebnung der Grabstätte gem. § 22 der Friedhofssatzung.

Mir ist bekannt, dass die Auflösung und Einebnung gem. § 33 der Friedhofssatzung gebührenpflichtig ist (siehe Aufstellung auf Seite 2).

Die Gebühr wird mittels Gebührenbescheid von der Stadt Seligenstadt erhoben. Nach Zahlung der Gebühr erfolgt die Auflösung und Einebnung der Grabstätte.

Bemerkung: _____

Ort & Datum

Unterschrift

Vom Friedhofsamt auszufüllen:						
Antrag ausgeführt am:				Unterschrift:		
Vermerk Friedhofsamt:	1: Fin+	2: eIF	3: GIS	erl-Hz.	Dat.	

Auszug aus der Friedhofssatzung und der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Stadt Seligenstadt vom 18.06.2018:

§ 22 Beendigung des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht endet durch

- Ablauf (Ende der vereinbarten Nutzungsdauer)
- Verzicht (Rückgabe der Ruhestätte vor Ende der Nutzungszeit)
- Entzug (§ 36 Abs. 1)

(2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen; falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist oder auf Anschreiben nicht reagiert, durch einen Hinweis an der Grabstätte oder durch öffentlichen Aushang an den Friedhöfen.

(3) Bei Ablauf, Verzicht und Entzug des Nutzungsrechts gilt § 33 Abs. 2.

§ 33 Beseitigung von Grabmalen und –einfassungen

(1) Die Gebührenpflicht der Entfernung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen Grabausstattungen richtet sich nach der Gebührensatzung zu dieser Friedhofssatzung. Die Gebühr ist einmalig beim erstmaligen Erwerb für die gesamte Nutzungszeit einer Grabstätte bzw. bei einer Nachbelegung in einer bereits vorhandenen Grabstätte für die gesamte restliche Nutzungszeit der Grabstätte zu entrichten.

Bei Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits bestanden, sind die Gebühren für die Abräumung der Grabstätte bei Antrag auf Abräumung oder Beendigung des Nutzungsrechts gem. § 22 zu zahlen.

(2) Nach Ende des Verfügungs- oder Nutzungsrechts an einer Grabstätte gem. § 22 durch Ablauf, Verzicht oder Entzug werden Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt und gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Seligenstadt über.

6.	Räumung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung	
6.1	Wahlgrabstätten	
6.1.1	Wahlgrabstätte - einstellig	635,00
6.1.2	Wahlgrabstätte - zweistellig	865,00
6.1.3	Wahlgrabstätte - dreistellig	1.049,00
6.1.4	Wahlgrabstätte - vierstellig	1.188,00
6.2	Reihengrabstätte	635,00
6.3	Rasenreihengrabstätte	128,00
6.4	Urnengräber	
6.4.1	Urnengrabstätte	358,00
6.4.2	Urnenkammer in einer Urnenwand oder Urnenstele	151,00
6.4.3	Urnenasengrabstätte	128,00
	Mit der Gebühr unter 6. sind abgegolten: – Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen, bei Urnenkammern Anbringung einer neutralen Steinplatte und Übergabe der Asche in würdiger Weise der Erde.	